

Vereinbarung

zur Gewährung eines einmaligen Zuschusses für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

Zwischen der

Gemeinde Röthlein, Elmußweg 1, 97520 Röthlein
vertreten durch den
1. Bürgermeister Peter Gehring

und dem Begünstigten:

Vorname Name:

Anschrift, PLZ Ort:

Telefon, E-Mail:

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Pflichten des Begünstigten

(1) Der Begünstigte bestätigt hiermit, dass er auf seinem Grundstück

Flur-Nr.

Straße, Hausnummer

Ortsteil

auf oder an einem Gebäude folgende Anlagen errichten wird:

Photovoltaikanlage – geplante Größe: kwp (mind. 2 kwp)

einen mind. 4 kWh großen Stromspeicher

(2) Der Begünstigte bestätigt hiermit, dass die vom Gemeinderat am 12.01.2021 beschlossenen Voraussetzungen für die Bezuschussung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher eingehalten werden.

§ 2 Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde Röthlein gewährt dem Begünstigten folgende Förderungen:

- für die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage einen einmaligen Zuschuss in Höhe 50 EUR pro 1 kWp, maximal 10 kWp, d..h. maximal 500 EUR
- für die Installation eines Stromspeichers einen einmaligen Zuschuss in Höhe von pauschal 250 EUR

§ 3 Pflichtverletzung durch den Begünstigten

Sollte der Begünstigte eine seiner Pflichten des § 1 nicht einhalten, so behält sich die Gemeinde eine anteilige Rückforderung des gezahlten Zuschusses vor.

§ 4 Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde Röthlein und eine Ausfertigung erhält der Begünstigte.

§ 5 Anzeige der Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme ist der Gemeinde mittels beigefügter Anlage schriftlich mitzuteilen. Erst nach Rückgabe der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Bestätigung der Inbetriebnahme sowie Vorlage eines geeigneten Nachweises (Schlussrechnung und Foto der installierten Anlage) erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Röthlein, den _____

GEMEINDE RÖTHLEIN

Ort, Datum

Peter Gehring
1. Bürgermeister

Unterschrift Begünstigter

Anlage

zur Vereinbarung zur Gewährung eines einmaligen Zuschusses für Photovoltaikanlagen, Stromspeicher und Balkonkraftwerken

Vorname, Name des Begünstigten

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Inbetriebnahme und Auszahlung

Hiermit wird bestätigt, dass die in § 1 der Vereinbarung genannte Anlage:

Photovoltaikanlage → Größe: kWp

Stromspeicher → Größe: kW/h

Mini PV Anlage / Balkonkraftwerk (ab 300 Watt)

auf dem folgenden Grundstück in Betrieb genommen wurde:

Flur-Nr.

Straße, Hausnummer

Ortsteil

Die Inbetriebnahme erfolgte am:

folgende Nachweise sind beizulegen: - Rechnungskopie
- Foto der installierten Anlage

Die Auszahlung des Zuschusses soll auf folgendes Konto erfolgen:

Kontoinhaber:

Bank:

IBAN:

Ort und Datum

Unterschrift Begünstigter

Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir möchten Sie deshalb darauf hinweisen, dass die Gemeinde Röthlein zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet. Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (www.roethlein.de/datenschutz.jsp). Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter

Voraussetzungen für die Bezuschussung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher



Der Gemeinderat hat am 12.01.2021 beschlossen, Grundstückseigentümern für die Errichtung von Photovoltaikanlagen innerorts auf oder an Gebäuden und für Stromspeicher unter folgenden Bedingungen einen Zuschuss zu gewähren. Der Gemeinderat will mit diesem Beschluss erreichen, dass der Energiebedarf im Gemeindegebiet Röhlein nachhaltig reduziert wird.

Bedingungen:

- a) **Antragsberechtigt** sind alle Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet der Gemeinde Röhlein.
- b) Gefördert wird **maximal** jeweils eine Photovoltaik-Anlage auf oder an Gebäuden sowie eines Stromspeichers **pro Immobilie und Jahr**.
- c) Gefördert wird die Neuerrichtung einer mind. 2 kWp großen **Photovoltaikanlage** innerorts im Gebiet der Gemeinde Röhlein (also nicht im Außenbereich) mit 50 EUR pro kWp. Maximal werden 10 kWp gefördert, der Förderhöchstsatz liegt somit bei 500 EUR.
- d) Gefördert wird des Weiteren die Installation eines mind. 4 kWh großen **Stromspeichers** einer Anlage nach Buchst. c) mit pauschal 250 EUR. Auch die Nachrüstung bestehender Anlagen mit einem mind. 4 kWh großen Stromspeicher wird mit pauschal 250 EUR gefördert.
- e) Die Gemeinde Röhlein behält sich eine Besichtigung der Anlage vor, ggf. durch eine von ihr beauftragten Stelle (nach vorheriger Terminabsprache).
- f) Die Förderung der Maßnahme durch die Gemeinde Röhlein ersetzt nicht eine ggf. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Dach-oder Fassadeneignung und der statischen Belastbarkeit des Daches/der Fassade liegt beim Antragsteller. Die Gemeinde Röhlein haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.
- g) Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig. Ob andere Förderprogramme eine Kumulierung zulassen, ist vom Antragsteller zu prüfen.
- h) Die Antragsberechtigten haben vor Auftragserteilung mit der Gemeinde eine Vereinbarung abzuschließen, die auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Dazu füllen die Antragsberechtigten die Vereinbarung aus und reichen diese unterschrieben in 2-facher Form bei der Gemeinde ein. Eine Ausfertigung erhalten die Antragsberechtigten zurück und können dann den Auftrag erteilen. Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung ist bei der Gemeinde Röhlein ein formloser Verwendungsnachweis unter Vorlage eines geeigneten Nachweises (z. B. Schlussrechnung) einzureichen.
- i) Das Budget des Förderprogramms ist begrenzt. **Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht**. Vielmehr wird aufgrund der Reihenfolge der eingegangenen vollständigen Vereinbarungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Gemeinde Röhlein entschieden.
- j) Diese **Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft** und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt errichtet werden. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Gemeinderat Röhlein keine Änderung beschließt.

**Bei Fragen können Sie sich gerne an die Gemeindeverwaltung
(Herr Götz, Tel: 09723/9111-13, E-Mail: kasse@roethlein.de) wenden.**